



## Richtlinien für die Bewilligung und Zahlung von Zuschüssen (Stand 01.01.2026)

|                                        |     |
|----------------------------------------|-----|
| 1 Leitgedanken.....                    | 1   |
| 2 Personenkreis (Antragsteller).....   | 1   |
| 3 Wirtschaftliche Voraussetzungen..... | 2   |
| 4 Anträge auf Zuschüsse.....           | 2   |
| 5 Umfang der Zuschüsse.....            | 2/3 |
| 6 Feststellung der Bedürftigkeit.....  | 3   |
| 7 Zuständigkeiten.....                 | 4   |
| 8 Inkrafttreten .....                  | 4   |

### 1 Leitgedanken

Der Verein „Hilfsfonds Dialyseferien e. V.“ bietet den unter 2.1. angegebenen Personen Zuschüsse zur Ermöglichung eines Erholungsurlaubs an.

Jeder, der einen Zuschuss beim Verein beantragt, darf der vertraulichen Behandlung seiner Sorgen und seines Anliegens sicher zu sein. Es darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, dass der Verein nur tätig werden kann, wenn ihm genügend Spenden von außen zufließen. Die Gewährung von Zuschüssen für einen Urlaub wird daher immer von der zur Verfügung stehenden Spendenmenge abhängig sein. Ein Rechtsanspruch auf einen Urlaubszuschuss besteht nicht.

Die Richtlinien lehnen sich im Wesentlichen an die Grundsätze der Sozialhilfe bzw. Wohngeldgewährung an. Die Zuwendungen, die bei Erfüllung der Grundsätze gezahlt werden können, werden nur unter der Voraussetzung gegeben, dass sich hieraus keine rechtliche oder sittliche Pflicht gegenüber dem Verein „Hilfsfonds Dialyseferien e. V.“ ableiten lässt.

### 2 Personenkreis (Antragsteller)

#### 2.1. Zu dem zu unterstützenden Personenkreis gehören

- a) Dialysepatienten,
- b) Partner von Dialysepatienten bei
  - aa) Heim-Hämodialyse (Bestätigung der Heimdialyse durch betreuendes Nierenzentrum erforderlich),
  - bb) Peritonealdialyse, wenn das betreuende Nierenzentrum die Notwendigkeit eines Dialysepartners bestätigt,
  - cc) Dialysepatienten und Nierentransplantierte mit dem Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis die notwendige Begleitperson, wenn für deren Kosten von dritter Seite kein Ersatz erlangt werden kann.,
- c) Ferienaktionen für chronisch nierenkranke Kinder und Jugendliche durch Vereine des BN e. V.,
- d) Nierentransplantierte,
- e) Chronisch Nierenkranke im Stadium vor der Dialyse (Prädialyse). Darunter versteht man laut der Deutschen Gesellschaft für Nephrologie das Stadium 4 (terminale Niereninsuffizienz mit einer GFR kleiner 30ml/min/1,73 m<sup>2</sup>). Die ärztliche Bescheinigung hierfür soll nicht älter als 6 Wochen sein.

#### 2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen außerdem folgende Grund-Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Antragsteller muss seinen ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben,
- b) er muss seit 6 Monaten oder länger Mitglied in einem Verein sein, der dem Hilfsfonds Dialyseferien e. V. und dem Bundesverband Niere e. V. (BN e.V.) angehört. Bei Ferienaktionen muss eine Mitgliedschaft der Eltern bestehen.

### **3      Wirtschaftliche Voraussetzungen**

- 3.1**      Zuschüsse werden bei nachgewiesener Bedürftigkeit gewährt. Der Nachweis ist über den örtlichen (Landes-)Verein unter Vorlage entsprechender Unterlagen wie z. B. Gehalts-/Lohn-/Rentenbescheinigung, Mietvertrag usw. zu erbringen.

Der Wohngeldbescheid muss vorgelegt werden, wenn kein Wohngeld beantragt ist, soll dies begründet werden.

Dialysepatienten haben bei der Antragstellung eine Reservierungsbestätigung des Dialyseinstituts vorzulegen, in dem sie dialysieren, Transplantierte und Partner von Dialysepatienten eine Reservierungsbestätigung des Hauses, in dem sie wohnen werden.

- 3.2**      Es wird nicht geprüft, ob ggf. eine andere Sozialeinrichtung gesetzlich verpflichtet ist, zu helfen. Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, auch diese Sozialeinrichtung in Anspruch zu nehmen.
- 3.3**      Kuren und Klinikaufenthalte, die, bis auf einen Eigenkostenanteil in Höhe der Haushaltseinsparung, von anderen Trägern bezahlt werden, werden nichtbezuschusst.
- 3.4**      Durch die Anerkennung der Zuschussrichtlinien bestätigt der Antragsteller, dass er über kein Vermögen verfügt.  
Zum Vermögen gehören insbesondere
- Immobilienbesitz (ausgenommen selbstgenutztes Haus- oder Wohneigentum)
  - Wertpapiere
  - Sparguthaben (Toleranzgrenze wie bei der Gewährung von Sozialhilfe üblich)

### **4      Anträge auf Zuschüsse**

- 4.1**      Zuschüsse für Urlaub sind vom Antragsteller bei seinem örtlichen (Landes-)Verein mit einem Formblatt zu beantragen. Ein Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er nach durchgeführter Prüfung durch die Vorsitzenden (Beauftragten) der Vereine dem „Hilfsfonds Dialyseferien e. V.“ vier Wochen vor Urlaubsantritt vorliegt.  
Ausnahmen von dieser Frist müssen schriftlich begründet werden.
- 4.2**      Die Vorsitzenden der örtlichen (Landes-)Vereine prüfen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den vorliegenden Richtlinien und vermerken das Ergebnis ihrer Überprüfung auf dem Antrag. Anträge sind in eigener Zuständigkeit dann abzulehnen, wenn bei der Berechnung die zulässige Einkommensgrenze (siehe dazu 6.2) überschritten wird oder wenn der Urlaub bereits begonnen oder abgewickelt wurde.
- 4.3**      Der mit einem Prüfvermerk versehene Antrag ist zusammen mit der „Tabelle zur Feststellung der Zuschussberechtigung“, der Reservierungsbestätigung und einschließlich der Prüfunterlagen dem Vorstand des Vereins zu übersenden.

### **5      Umfang der Zuschüsse**

- 5.1**      Die Höhe eines Zuschusses für jede Bezugsberechtigte Person bemisst sich nach der Zahl der anfallenden Urlaubstage (pro Jahr bis zu maximal 21 Tage) multipliziert mit dem gültigen Tagessatz. Jeder Zuschuss gilt für das Jahr, in dem der Beginn des Urlaubs liegt. Zuschüsse für den Partner eines Heimdialysepatienten gelangen nur zur Auszahlung, wenn der Partner gleichzeitig mit dem Heimdialysepatienten Urlaub macht.
- 5.2**      Zuschüsse für Ferienaktionen chronisch nierenkranker Kinder und Jugendlicher der Vereine des BN e. V. werden berechnet nach der Zahl der Urlaubstage, der Anzahl der Teilnehmer und nach dem gültigen Tagessatz. Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche, deren Eltern Mitglied in einem Verein sind,  
Dauer der Bezuschussung einer Ferienaktion wie bei Einzelpersonen höchstens für 21 Tage/Jahr.
- 5.3**      Wurde der Urlaub von Einzelpersonen oder einer Ferienaktion eines Vereins des BN e. V. - aus welchen Gründen auch immer - nicht durchgeführt, vorzeitig abgebrochen oder bei Ferienaktionen nicht mit der Zahl der angemeldeten Kinder durchgeführt, ist der Zuschussbetrag bzw. der nicht verbrauchte Zuschussbetrag an den „**Hilfsfonds Dialyseferien e. V.**“ zurückzuzahlen.

## 5.4 Tagessätze

Es gelten

|                         |                          |
|-------------------------|--------------------------|
| für Einzelpersonen      | 30,00 € pro Tag          |
| für Kinder-Ferienaktion | 18,00 € pro Kind und Tag |

## 6 Feststellung der Bedürftigkeit

Grundlage für den Nachweis der Bedürftigkeit ist die in der Tabelle vorgesehene Gegenüberstellung des monatlichen Familieneinkommens mit einer errechneten Einkommensgrenze.

Formblätter „Tabelle Zuschussberechtigung“ werden den Vereinen mit diesen Richtlinien in mehreren Exemplaren zur Verfügung gestellt. Weiteren Bedarf bitten wir aus Kostengründen in eigener Zuständigkeit selbst herzustellen.

Im Einzelnen ist zu der „Tabelle Zuschussberechtigung“ nachstehendes auszuführen, alle Beträge sind auf Monatsbeträge umzurechnen:

### 6.1 Berechnung des Einkommens

Hier sind die Nettobeträge der im Haushalt lebenden Personen einzutragen.

Von den Bruttobezügen können dabei abgesetzt werden:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung
- c) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben sind
- d) Ggf. Lohnpfändungen oder Abtretungen
- e) Zahlungen für unterhaltspflichtige Kinder bei getrenntlebenden Partnern (Nachweis durch Kopie des Gerichtsbescheides)

Es muss aber das Nettoeinkommen von Eltern und Kindern auch von Großeltern, Lebenspartner usw. berücksichtigt werden.

Als sonstige Einkünfte sind anzusetzen z. B. Renten, Sozialhilfen, Unterhaltsleistungen Außenstehender, Mieten, Pachten, Einkünfte aus Vermögen, Wohngeld, Kindergeld usw.

Die Summe aus diesen Einkünften ergibt das Gesamteinkommen.

### 6.2 Berechnung der Einkommensgrenze

Als Grundbeträge sind einzutragen für:

|                                         |                    |
|-----------------------------------------|--------------------|
| Haushaltsvorstand                       | 800,00 €/monatlich |
| den Ehegatten (Lebensgefährten)         | 350,00 €/monatlich |
| Kinder (je Kind)                        | 260,00 €/monatlich |
| sonstige Familienmitglieder (je Person) | 200,00 €/monatlich |

Des Weiteren ist die Miete (ohne Kosten für Heizung + Warmwasser, sowie ohne Kosten für Garage oder Stellplatz) oder bei Wohnungs- oder Hauseigentum eine Kostenpauschale einzutragen.

|                                                         |                    |
|---------------------------------------------------------|--------------------|
| Kostenpauschale für Alleinstehende                      | 400,00 €/monatlich |
| zusätzlich für jede weitere Person im gleichen Haushalt | 75,00 €/monatlich  |

Als Ausgleich für „besondere Belastungen“ können 10 % des Nettoeinkommens eingetragen werden.

Die Summe aus diesen Posten ergibt die Einkommensgrenze.

Zuschussberechtigung besteht und der Antrag kann an den „Hilfsfonds Dialyseferien e. V.“ weitergeleitet werden, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Bei Befürwortung durch den örtlichen (Landes-)Verein gilt eine Toleranz bis zu 75,00 €.

## 7 Zuständigkeiten

- 7.1 Über die Gewährung der Zuschüsse für Urlaub beschließt der Vorstand des Vereins gemäß Abs. 1 § 9 der Satzung, und zwar in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Falls von den örtlichen (Landes-)Vereinen nicht die erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag eingereicht werden, geht dieser mit entsprechendem Hinweis unbearbeitet an den einsendenden Verein zurück.

- 7.2 Der Entscheid über die Annahme, Ablehnung oder Zurückstellung eines Antrags ist dem örtlichen (Landes-)Verein und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem Bewilligungsschreiben an den Antragsteller ist eine Rückmeldung an den Verein „**Hilfsfonds Dialyseferien e. V.**“ beizufügen, in der sich der Antragsteller den durchgeführten Urlaub durch das Dialyseinstitut, die Pension usw. bescheinigen lassen muss oder anzugeben hat, dass er den Urlaub nicht durchführen konnte oder abgebrochen hat. Diese Rückmeldung muss 2 Wochen nach dem Urlaubsende beim Verein „**Hilfsfonds Dialyseferien e. V.**“ vorliegen.

- 7.3 Wurde der Urlaub nicht oder nur für einen Teil der angegebenen Zeit durchgeführt, so muss der Zuschuss oder der Differenzbetrag innerhalb von 2 Wochen nach Urlaubsende an den Verein „**Hilfsfonds Dialyseferien e. V.**“ zurückgezahlt werden.

- 7.4 Ist nach 2 Wochen die Rückmeldung bzw. ein Rückzahlungsbetrag nicht eingegangen, so erhält der Antragsteller eine Anmahnung mit Fristsetzung von 3 Wochen und mit dem Hinweis, dass er nach ergebnislosem Ablauf der Frist zukünftig keine Zuschussanträge mehr stellen kann. Der Verein, über den der Antrag eingereicht wurde und bei dem der Antragsteller Mitglied ist, erhält eine Kopie der Mahnung.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird dem Antragsteller mitgeteilt, dass er zukünftig von der Zuschussgewährung ausgeschlossen ist. Der zuständige Verein wird mit Fristsetzung von 3 Wochen um Beibringen der Rückmeldung bzw. um Rückzahlung des Zuschusses oder des Differenzbetrages gebeten.

Nach Eingang der Zahlung beim „**Hilfsfonds Dialyseferien e. V.**“ erhält der zahlende Verein eine Abtretungserklärung.

Ggf. ist die Rückzahlung auch in Raten möglich. Die Ratenzahlung muss jedoch innerhalb der gesetzten Fristen beim „**Hilfsfonds Dialyseferien e. V.**“ schriftlich beantragt werden.

Falls der zuständige Verein innerhalb der 3-Wochen-Frist weder die Rückmeldung beibringt noch die Zahlung geleistet hat, tritt für seine Mitglieder eine Zuschussperre bis zur Beibringung der Rückmeldung bzw. bis zum Eingang der Zahlung beim „**Hilfsfonds Dialyseferien e. V.**“ in Kraft.

Der Beginn der Sperre wird dem Verein schriftlich mitgeteilt.

- 7.5 Der Vorstand prüft jährlich, ob und inwieweit die Zuschüsse der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins angepasst werden müssen. Die danach evtl. im Umfang und Leistung zu ändernden Zuschüsse sind in die Richtlinien einzuarbeiten. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Anmerkung:

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bis einschließlich 01.07.2017 sind bei dieser Fassung berücksichtigt.